



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die KommAustria stellt gemäß §§ 60 und 61 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125g beim Handelsgericht Wien) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „oe24 TV“ dadurch, dass sie es verabsäumt hat, hinsichtlich des Bescheids der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, bestätigt durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen, § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G verletzt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.
3. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, nachfolgenden Text binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides in einem mindestens 20 Sekunden lang dauernden Vorspann zu der unter der Rubrik „LIFESTYLE“ ihres Abrufdienstes „oe24 TV“ bereitgestellten, aktuellsten Sendung, in folgender Weise für die Dauer von zwei Wochen einzublenden:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hat die Bestimmung des § 62 Abs. 1 zweiter Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz dadurch verletzt, dass sie, entgegen einem Bescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, bestätigt durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, nicht unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand hergestellt hat, da im Abrufdienst „oe24 TV“ eine Sendung, deren Inhalt gegen Werbebestimmungen verstieß, weiterhin zum Abruf angeboten wurde.“

Diese Sendung ist für zwei Wochen als oberstes Video im auf der Seite <https://www.oe24.at/video/lifestyle> zu sehenden Reiter „weitere Lifestyle Stories“ zu reihen und für diese Dauer an dieser Stelle zu belassen.

4. Der KommAustria sind gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung und eine Dokumentation der Bereitstellung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, stellte die KommAustria fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH durch die Bereitstellung des am 26.10.2018 im Abrufdienst „oe24 TV“ unter der URL <https://www.oe24.at/tv/lifestyle-live/Lena-Hoschek-Dachstein-feiern-Design-Kooperation/350298462> bereitgestellten Sendungsbeitrages „Lena Hoschek & Dachstein feiern Design-Kooperation“ die Bestimmung des § 31 Abs. 1 AMD-G verletzt hat. Gegen diesen Bescheid erhob die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), welche durch Erkenntnis desselben vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, als unbegründet abgewiesen wurde.

Der gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheides vom 26.03.2019 aufgetragenen Veröffentlichung kam die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zwischen 19.08.2020 und 23.08.2019 nach, der diesbezügliche Nachweis wurde am 05.09.2019 an die KommAustria übermittelt.

Eine amtswegige Nachschau durch die Behörde am 10.02.2020 ergab, dass die verfahrensgegenständliche Sendung nach wie vor und unverändert unter der URL <https://www.oe24.at/tv/lifestyle-live/Lena-Hoschek-Dachstein-feiern-Design-Kooperation/350298462> abrufbar war.

Im Zuge des Strafverfahrens zu KOA 1.965/19-003 legte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH am 06.05.2020 Screenshots vor, die belegen sollten, dass der inkriminierte Beitrag „zwischenzeitlich“ offline genommen wurde.

Mit Schreiben vom 03.07.2020 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G ein. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 21.07.2020 langte dazu eine Stellungnahme der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bei der KommAustria ein. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH habe die im Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, aufgetragene Veröffentlichung fristgerecht vorgenommen und halte sie nach wie vor abrufbar. Im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren sei man darauf aufmerksam geworden, dass der inkriminierte Beitrag irrtümlicherweise immer noch online sei, woraufhin das Offlinenehmen veranlasst worden sei. Der genaue Zeitpunkt des

Offlinenehmers lasse sich nicht mehr eruieren, jedenfalls sei es aber vor Abfertigung der Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt.

Weiters wurde ausgeführt, dass selbst wenn der inkriminierte Beitrag auch noch im Jahr 2020 online gewesen sei, so liege dennoch kein Verstoß gegen § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G vor, da die Herstellung des im Bescheid aufgetragenen Zustands durch die Veröffentlichung vorgenommen worden sei. Dadurch sei das Publikum von der erfolgten Feststellung der Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt worden. Außerdem habe sich die aufgetragene Veröffentlichung als viel aktuellerer Beitrag und an wesentlich prominenterer Position als der inkriminierte Beitrag befunden, den man im Wesentlichen nur noch per Direktlink habe auffinden können. Der Stellungnahme wurden außerdem je ein Screenshot, der die erfolgte Veröffentlichung des Spruchpunktes 3. des Bescheids vom 26.03.2019 sowie die nicht mehr vorhandene Abrufbarkeit des gegenständlichen Sendungsbeitrages belegen, beigelegt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist Anbieterin des Abrufdienstes „oe24 TV“ (KOA 1.950/17-011 vom 08.02.2017), des Livestreams „oe24 TV“ (KOA 1.950/16-019 vom 24.06.2016) sowie des unter der URL <https://www.youtube.com/oe24tv> bereitgestellten Abrufdienstes „oe24.TV“ (KOA 1.950/18-054 vom 09.10.2017).

Sie ist weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24 TV“ (Bescheid vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005), das über MUX C (Wien), über MUX C (Unterinntal und Wipptal), MUX C (Vorarlberg), über MUX C (Großraum Linz) und über MUX C (Oststeiermark und Graz) weiterverbreitet wird (KOA 4.431/16-006, KOA 4.432/16-002, KOA 4.433/16-002 vom 24.10.2016, KOA 4.415/18-023 vom 25.12.2018 und KOA 4.434/19-006 vom 19.06.2019).

Mit Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, stellte die KommAustria fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH durch die Bereitstellung des am 26.10.2018 im Abrufdienst „OE24.TV“ bereitgestellten Sendungsbeitrages „Lena Hoschek & Dachstein feiern Design-Kooperation“ die Bestimmung des § 31 Abs. 1 AMD-G verletzt hat. Mit Zustellung des Erkenntnisses des BVwG vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, am 12.07.2019 an die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH erwuchs der Bescheid in Rechtskraft.

Der inkriminierte Sendungsbeitrag blieb auch danach noch abrufbar. Spätestens seit dem 06.05.2020 ist der Sendungsbeitrag nicht mehr abrufbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Anzeigen und der Zulassung der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum Rechtsverletzungsverfahren bezüglich des am 26.10.2018 bereitgestellten Beitrags „Lena Hoschek & Dachstein feiern Design-Kooperation“ ergeben sich aus den Akten der KommAustria und des BVwG.

Die Feststellung zur Abrufbarkeit des dem Bescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, zugrundeliegenden Beitrags „Lena Hoschek & Dachstein feiern Design-Kooperation“ im Abrufdienst „oe24 TV“ ergibt sich aus einer amtswegigen Nachschau vom 10.02.2020.

Die Feststellung zum Zeitpunkt des Offlinenehmens des dem Bescheid der KommAustria 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, zugrundeliegenden Beitrags „Lena Hoschek & Dachstein feiern Design-Kooperation“, ergibt sich aus der insoferne glaubwürdigen Stellungnahme der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vom 06.05.2020, der ein entsprechender Screenshot beigefügt wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020 obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter nach dem AMD-G. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsgrundlage

§ 62 AMD-G lautet auszugsweise:

„Feststellung der Rechtsverletzung

§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

[...]

(3) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendiensteanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(4) Die Regulierungsbehörde hat in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.“

4.3. Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G erkennt die Regulierungsbehörde auf Feststellung einer Rechtsverletzung. Aufgrund der weiteren Wortfolge in der Bestimmung „Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.“ erhellt sich, dass aufgrund einer derartigen Feststellung einer Rechtsverletzung den Anbieter unmittelbar und ohne, dass es einer ausdrücklichen Anordnung der Regulierungsbehörde bedarf, die Verpflichtung trifft, einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Der Gesetzgeber hat dabei offengelassen, in welcher Form dies erfolgen muss bzw. es dem Anbieter anheimgestellt, jedoch klargestellt, dass der rechtskonforme Zustand jener sein muss, den die Regulierungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat.

Demgegenüber eröffnet § 62 Abs. 3 AMD-G der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, im Sinne eines „contrarius actus“ auf eine Veröffentlichung der Entscheidung nach Abs. 1 zu erkennen. Will sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss sie dem Anbieter ausdrücklich auftragen, unter welchen Bedingungen und wie diese Veröffentlichung vorzunehmen ist.

Im Gegensatz zur der Regulierungsbehörde durch § 62 Abs. 3 AMD-G eingeräumten Dispositionsbefugnis erfließt die Verpflichtung des Mediendiensteanbieters gemäß § 62 Abs. 1 zweiter Satz unmittelbar aus dem Gesetz und bedarf keiner ausdrücklichen Anordnung. Vielmehr hat der Rundfunkveranstalter aus Eigenem unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn eine Rechtsverletzung im Zeitpunkt der Feststellung der Regulierungsbehörde noch andauert.

Das bedeutet, dass, wenn die Rechtsverletzung noch andauert, spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung der Regulierungsbehörde dieser Verpflichtung „unverzüglich“ nachzukommen ist.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, wurde gemäß § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G hinsichtlich der Bereitstellung eines Beitrags am 26.10.2018 im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „OE24.TV“, eine Verletzung des § 31 Abs. 3 AMD-G festgestellt. Darüber hinaus hat die Behörde gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G in diesem Bescheid entschieden, eine Veröffentlichung aufzuerlegen.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH kam zwischen 19.08.2019 und 23.08.2019 der Verpflichtung gemäß Spruchpunkt 2. des zitierten Bescheides nach, die aufgetragene

Veröffentlichung vorzunehmen, der diesbezügliche Nachweis wurde am 05.09.2019 an die KommAustria übermittelt.

Wie aus den Ermittlungen hervorgeht, wurde jedoch der inkriminierte Beitrag weiterhin bis längstens 06.05.2020 bereitgestellt und wäre es an der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH gelegen, „unverzüglich“ den rechtskonformen Zustand herzustellen.

In ihrem Schriftsatz vom 21.07.2020 führte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH aus, sie habe die im Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, aufgetragene Veröffentlichung fristgerecht vorgenommen und halte sie nach wie vor abrufbar. Im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren sei man darauf aufmerksam geworden, dass der inkriminierte Beitrag irrtümlicherweise immer noch online sei, woraufhin das Offlinenehmen veranlasst worden sei. Der genaue Zeitpunkt des Offlinenehmens lasse sich nicht mehr eruieren, jedenfalls sei es aber vor Abfertigung der Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt. Weiters wurde ausgeführt, dass selbst wenn der inkriminierte Beitrag auch noch im Jahr 2020 online gewesen sei, so liege dennoch kein Verstoß gegen § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G vor, da die Herstellung des im Bescheid aufgetragenen Zustands durch die Veröffentlichung vorgenommen worden sei. Dadurch sei das Publikum von der erfolgten Feststellung der Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt worden. Außerdem habe sich die aufgetragene Veröffentlichung als viel aktuellerer Beitrag und an wesentlich prominenterer Position als der inkriminierte Beitrag befunden, den man im Wesentlichen nur noch per Direktlink habe auffinden können.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vertritt die Auffassung, es liege deshalb kein Verstoß gegen § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G vor, weil die Herstellung des im Bescheid aufgetragenen Zustands durch die Veröffentlichung vorgenommen worden sei. Wie bereits ausgeführt, ergibt sich jedoch bereits ex lege, dass die Herstellung des rechtskonformen Zustands nicht eines behördlichen Auftrags bedarf. Davon zu unterscheiden ist die auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 AMD-G durch die Behörde auferlegte Veröffentlichung, der die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auch nachgekommen ist. Daraus erhellt sich, dass die Herstellung eines der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustands und die Befolgung einer von der Behörde auferlegten Veröffentlichung unterschiedliche Rechtspflichten darstellen, denen jeweils nachzukommen ist. In anderen Worten ist der Auffassung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, sie habe § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G deshalb nicht verletzt, weil sie der aufgetragenen Veröffentlichungspflicht nachgekommen sei, unzutreffend, da sie damit ausschließlich der auf der Grundlage des § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragenen Veröffentlichungsverpflichtung nachgekommen ist.

Wie bereits ausgeführt, ist die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ihrer Verpflichtung gemäß § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G jedoch nicht nachgekommen.

Zu dieser Pflicht, den der behördlichen Entscheidung entsprechenden Zustand herzustellen, ist auszuführen, dass es dem Betreiber obliegt, in welcher Form er diesem gesetzlichen Auftrag nachkommt. Gegenständlich liegt aber auf der Hand, dass die Herstellung des der Rechtsansicht der Behörde entsprechenden Zustand jedenfalls nicht bedeutet, dass der rechtsverletzende Beitrag unverändert weiterhin zum Abruf bereitgehalten werden kann, wie es gegenständlich bis mindestens zum 06.05.2020 der Fall war.

Dem Vorbringen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, der Beitrag sei spätestens am 06.05.2020 entfernt worden, ist entgegenzuhalten, dass das Gesetz vorsieht, dass die Herstellung des der Rechtsansicht der Behörde entsprechenden Zustands „unverzüglich“ zu erfolgen hat. Angesichts des Umstands, dass die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des inkriminierten Beitrags bereits am 12.07.2019 in Rechtskraft erwachsen ist, erübrigt sich im Zusammenhang mit der Tatsache, dass zwischen Rechtskraft der Entscheidung und Entfernung des Beitrags ein Zeitraum von rund zehn Monaten verging, ein näheres Eingehen auf die Frage, ob die Entfernung des Beitrags „unverzüglich“ vorgenommen wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Tatsache, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH nicht unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria mit Bescheid vom 26.03.2019, KOA 1.965/19-003, bestätigt durch Erkenntnis des BVwG vom 10.07.2019, W2342219106-1/4Z, entsprechenden Zustand hergestellt hat, eine Verletzung des § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G festzustellen ist.

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

§ 62 Abs. 1 2. Satz AMD-G normiert gewissermaßen die Rechtsfolgen der Feststellung einer Rechtsverletzung, nämlich die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes, sodass das durch den Mediendienstanbieter bereitgestellte Angebot bzw. die Rechtsverletzung „saniert“ und das Angebot in einen „rechtskonformen“ Zustand versetzt wird. Insoferne stellt die Nichtherstellung eines der Rechtsansicht der Behörde entsprechenden Zustands grundsätzlich eine schwerwiegende Rechtsverletzung dar, verletzt sie doch rechtsstaatliche Prinzipien und vereitelt sie die Rechtsdurchsetzung.

In gegebenem Zusammenhang war jedoch zu berücksichtigen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, nachdem sie im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung im Bezug habenden Verwaltungsstrafverfahren auf das Versäumnis aufmerksam geworden war, sofort und aus eigenem die Entfernung des inkriminierten Beitrags veranlasst hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt.

4.5. Veröffentlichung (Spruchpunkt 3. und 4.)

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz [§ 37 Abs. 4 ORF-G] entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 26 Abs. 2 PrR-G, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen "*contrarius actus*" des Rundfunkveranstalters (im gegenständlichen Fall Mediendienstanbieter) nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Gegenständlich erkennt die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung, da die Rechtsverletzung darin besteht, dass ein Beitrag trotz Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation weiterhin im Abrufdienst bereitgestellt wurde, und trägt der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auf, Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 3. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen.

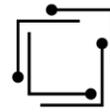
Die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß Spruchpunkt 4. dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/20-216“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 23. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)